

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 465/2022 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					17.11.2022

TOP Teilflächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 126 zur Steuerung von Windenergieanlagen in der Stadt Elsdorf, Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB; Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zum Teilflächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 126 zur Steuerung von Windenergieanlagen in der Stadt Elsdorf im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel ist die Abgabe der Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zum Teilflächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 126 zur Steuerung von Windenergieanlagen in der Stadt Elsdorf im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

2. Sachverhalt

Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Steuerung von Windenergieanlagen“ wurde im Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung der Stadt Elsdorf am 18.02.2020 beschlossen. Die Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung von Windenergieanlagen“ wurde im Zeitraum vom 08.09.2021 bis zum 08.10.2021 durchgeführt. Die Kreisstadt Bergheim hat dazu eine entsprechende Stellungnahme abgegeben (AfPlaSB 18.11.2021 Beschlussvorlage Nr. 404/2021: Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes und der Bebauungspläne Nr. 125 und Nr. 126 zur Steuerung von Windenergieanlagen durch die Stadt Elsdorf; Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB“ (https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vor-gang/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZYgNVrw7K7AaDqrv77uWX_w)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Teilflächennutzungsplan "Steuerung von Windenergieanlagen" und zum Bebauungsplan Nr. 126 „Steuerung von Windenergieanlagen“ findet in der Zeit vom 28.10.2022 bis einschließlich zum 28.11.2022 statt. Im Rahmen dieser Beteiligung erfolgt die Abgabe der beigefügten Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim. Die Planunterlagen können auf der Homepage der Stadt Elsdorf unter folgendem Link <https://www.o-sp.de/elsdorf/beteiligung> eingesehen werden.

Um der Windenergie im Stadtgebiet substantiell Raum zur Verfügung zu stellen, hat die Stadt Elsdorf ein Gesamtkonzept („Potentialstudie für Windenergie-Konzentrationszonen in der Stadt Elsdorf, 3.2 Revision vom 28.06.2022“ döpel Landschaftsplanung) erarbeiten lassen, das die Grundlage für die Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Windenergieanlagen“ bildet. Insgesamt werden für das Stadtgebiet von Elsdorf zwei Potenzialflächen (nördlich Nieder- und Oberembt / westlich Tollhausens) empfohlen. Auf-

grund der Konzentrationswirkung der dargestellten Zonen besteht für das übrige Stadtgebiet eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Absatz 3 BauGB.

Im aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Elsdorf sind bereits drei Vorrangzonen für Windkraftanlagen (WEA) dargestellt:

- am nordwestlichen Rand des Stadtgebietes nordwestlich von Oberembt mit zwei WEA
- am nordöstlichen Rand des Stadtgebietes im Norden von Niederembt mit zwei WEA
- nördlich von Elsdorf/Neu-Etzeiler und südöstlich von Niederembt mit vier WEA

Da diese Darstellungen nicht mehr mit den in der Potenzialflächenanalyse ermittelten Potenzialflächen für Windenergie übereinstimmen und auch nicht mehr den aktuellen Zielsetzungen der Stadt Elsdorf entsprechen, soll mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung von Windenergieanlagen“ eine Neuordnung der Flächen, die der Windenergie zur Verfügung stehen, neu geordnet werden. Mit den geplanten Darstellungen des rechtswirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung von Windenergieanlagen“ verliert die Darstellung der Windenergievorrangzonen im derzeitigen Flächennutzungsplan ihre Wirkung.



Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Windenergieanlagen“ der Stadt Elsdorf, Ausschnitt aus dem Entwurf mit der Darstellung der geplanten Konzentrationszonen zur Nutzung von Windenergie (EE1 und EE2)

Das geplante Teilgebiet EE1 „Frankeshoven“ (nördlich von Nieder- und Oberembt, westlich der Landesstraße L 277) befindet sich an der Stadtgrenze zu Titz und Bedburg. Das Teilgebiet liegt ca. 2 km von der Stadtgrenze von Bergheim und über 3 km von der am nächsten gelegenen Wohnbebauung im Bergheimer Stadtteil Glesch entfernt. Im Bereich der geplanten Konzentrationszone befinden sich bereits zwei WEA; im nördlich angrenzende Windpark Titz 12 WEA.

Das geplante Teilgebiet EE2 „Tollhausen“ befindet sich westlich von Tollhausen und südlich der B 55, an der Gemeindegrenze zu Jülich und dem Windpark Niederzier. Dieses Gebiet ist ca.

4,6 km von der Stadtgrenze von Bergheim und ca. 6 km von der am nächsten gelegenen Wohnbebauung im Bergheimer Stadtteil Glesch entfernt.

Die Stadt Elsdorf geht davon aus, dass bei Siedlungsabständen von 1.000 m durch die gutachterliche Empfehlung auf dem Stadtgebiet Elsdorf der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wird. Im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren zur Steuerung der Windenergieanlagen in der Stadt Elsdorf wurden bereits die zukünftigen Ziele des Landesentwicklungsplans mitberücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 126 „Steuerung von Windenergieanlagen“

Parallel zum Flächennutzungsplanverfahren führt die Stadt Elsdorf für den Teilbereich westlich von Tollhausen das Bebauungsplanverfahren Nr. 126 zur Steuerung von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der aktuellen Konzentrationsplanung durch. Mit der verbindlichen Bauleitplanung sollen u. a. neben den Standorten der Anlagen, der Festlegung der überbaubaren Grundfläche und der Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft auch ein Nutzungskonflikt mit bestehenden Abgrabungsinteressen gelöst werden. Der Geltungsbereich des 2021 aufgestellten B-Planes wird entsprechend geändert. Außerhalb der festgesetzten Windenergieanlagenstandorte sind dann außenbereichsverträgliche Nutzungen, unter anderem Abgrabungen, gemäß § 35 Baugesetzbuch zulässig.

Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 126 ist derzeit die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) mit einer jeweiligen Gesamthöhe von 238,55 m (Nabenhöhe bis zu 164 m, Rotordurchmesser bis zu 149,1 m) und einer Nennleistung von je ca. 5 MW geplant. Anlagentyp und Leistung werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt, so dass alle Fabrikate möglich sind, sofern sie den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen.

Da es Zielsetzung ist, unter Nutzung der Fläche für Windenergieanlagen die vorhandene landwirtschaftliche Bodennutzung weiterhin zu ermöglichen, wird im Bebauungsplan die Fläche als „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien, Windkraft“ festgesetzt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Parallel zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) findet die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB statt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt